

## 1243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht und Antrag des Justizausschusses

**über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuß am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

### Zu Art. I:

**Zu den Z. 1, 2, 4 und 6:** Die in den genannten Gesetzesstellen enthaltenen, auf das StG gegründeten Ausdrücke sollen an die entsprechenden Begriffe des Strafgesetzbuchs angepaßt werden.

**Zur Z. 3:** Der erste Satz des Abs. 3 des § 377 ZPO bestimmt, daß die von einer Partei unter Eid abgelegte Aussage, wenn sie falsch ist, der gleichen strafrechtlichen Beurteilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid unterliegt.

Ein solches Verhalten ist künftig durch Abs. 2 des § 288 StGB mit Strafe bedroht.

**Zur Z. 5:** An die Stelle des gerichtlich strafbaren Betrugs nach den §§ 197 bis 205, 461 StG sind durch das StGB eine Reihe von Nachfolgetatbeständen getreten, die keine gemeinsame Sammelbezeichnung mehr haben. Sie sind daher im § 530 Abs. 1 Z. 3 ZPO im einzelnen anzuführen. Strafbare Handlungen, die einen Grund

für eine Wiederaufnahmsklage begrifflich nicht herstellen können, sind bei der Anpassung nicht übernommen worden. Es sind dies die Amtsanmaßung nach § 314 StGB (§ 199 lit. b StG) und die Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes nach § 233 StGB (§ 201 lit. a StG). Die falsche Beweisaussage vor Gericht nach § 288 StGB (§ 199 lit. a StG) bildet den Wiederaufnahmsklagegrund des § 530 Abs. 1 Z. 2 ZPO und war daher in den Katalog des angepaßten § 530 Abs. 1 Z. 3 ZPO nicht aufzunehmen.

### Zu Art. II:

Das Gerichtsorganisationsgesetz enthält Begriffe, die durch das Strafgesetzbuch bzw. durch die in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 der Beilagen) enthaltenen Vorschriften geändert werden oder einen anderen Inhalt erfahren.

Im Rahmen der Strafrechtsanpassung soll daher eine entsprechende Änderung des § 21 Abs. 2 und des § 52 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorgenommen werden, weil nicht völlig auszuschließen ist, daß sich Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten ergeben, wenn man es insoweit bei den Vorschriften über die generelle Anpassung bewenden läßt.

An die Stelle der Verurteilung wegen eines Verbrechens soll nunmehr in Anlehnung an den § 27 Abs. 1 StGB die Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtlich bedeutsam sein. Im § 21 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes ist die Anführung dieses Tatbestandes allerdings entbehrlich, weil die fachmännischen Laienrichter als Beamte im Sinn des § 74 Z. 4 StGB anzusehen sind und daher im Fall einer solchen Verurteilung ihres Amtes schon mit dem Eintritt der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils verlustig

gehen (§ 27 Abs. 1 StGB), ohne daß es noch einer gesonderten Amtsenthebung bedürfte. Soweit sich in den genannten Stellen des Gerichtsorganisationsgesetzes der nicht mehr dem Strafgesetzbuch entsprechende Ausdruck „aus Gewinnsucht“ findet, soll an seine Stelle der Ausdruck „Bereicherungsvorsatz“ treten. Unter den im Gesetz weiters angeführten strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit sollen in Hinkunft nur die im 10. Abschnitt des Besonderen Teiles des StGB

(§§ 201 bis 222) umschriebenen Delikte zu verstehen sein.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz  
Berichterstatler

Zeillinger  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 336 sind die Worte „falschen Zeugnisses oder falschen Eides“ durch die Worte „einer falschen Beweisaussage“ zu ersetzen.

2. Im Abs. 1 des § 338 ist das Wort „Aussage“ durch das Wort „Beweisaussage“ zu ersetzen.

3. Im Abs. 3 des § 377 hat der erste Satz zu entfallen.

4. In der Z. 2 des Abs. 1 des § 530 sind die Worte „wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat,“ durch die Worte „wenn sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder der Gegner bei seiner Vernehmung einer falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) schuldig gemacht hat,“ zu ersetzen.

5. Die Z. 3 des Abs. 1 des § 530 hat zu lauten:

„3. wenn das Urteil durch eine als Täuschung (§ 108 StGB), als Unterschlagung (§ 134 StGB), als Betrug (§ 146 StGB), als Urkundenfälschung (§ 223 StGB), als Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB) oder öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB), als mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung (§ 228 StGB), als Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB) oder als Versetzung von Grenzzeichen

(§ 230 StGB) gerichtlich strafbare Handlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde,“

6. In der Z. 4 des Abs. 1 des § 530 ist das Wort „Strafgesetz“ durch das Wort „Strafgesetzbuch“ zu ersetzen.

**Artikel II**

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Satz des Abs. 2 des § 21 sind die Worte „eines Verbrechens oder einer anderen aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten strafbaren Handlung schuldig erkannt“ durch die Worte „durch ein inländisches Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit verurteilt“ zu ersetzen.

2. Der Abs. 3 des § 52 hat zu lauten:

„Zur Besorgung der im Abs. 2 genannten Geschäfte darf nicht aufgenommen werden, wer durch ein inländisches Gericht

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder

2. wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit verurteilt worden ist.“

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.